



Kleintiere Schweiz
Petits animaux Suisse
Piccoli animali Svizzera
Animals pitschens Svizra



Geflügelhaltung, die gesetzlichen Anforderungen

Am 01.09.2008 wurden das neue Tierschutzgesetz (TSchG) und die Verordnung (TSchV) vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Der Bund überliess die Umsetzung und Kontrolle dieses Gesetzes den Kantonen. Somit sind die Kantonstierärzte verantwortlich.



Für die Geflügelhalter ergaben sich nachfolgende Änderungen:

Die Tierhalterin oder Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen.

Die Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist.

Es ist mit Elektro-Zaun möglich, den Auslauf marder- und fuchssicher zu machen.



Hausgeflügel Einrichtungen

Dem Hausgeflügel müssen genügend Fütterungs- und Tränkeinrichtungen zur Verfügung stehen.



Mit Rundgefässen ist es möglich, mehr Tiere zu versorgen als mit Längsgefässen.



Gesetzliche Mindestmasse

Längstränke	Küken 1 cm	Jungtiere 2 cm	Ausgewachsene	2.5 cm
Rundtränke	Küken 1 cm	Jungtiere 1.5 cm	Ausgewachsene	1.5 cm
Fressplatz	Küken 3 cm	Jungtiere 10 cm	Ausgewachsene	16 cm
Rundautomat	Küken 2 cm	Jungtiere 3 cm	Ausgewachsene	3 cm

Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.

Die Lichtverhältnisse in den Geflügelställen

In Räumen für das Hausgeflügel darf die Beleuchtungsstärke tagsüber 5 Lux nicht unterschreiten, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in den Legenestern.



Weitere Anforderungen

Für Legetiere aller Hausgeflügelarten müssen geeignete Nester zur Verfügung stehen.

Es muss 1 Legenest pro 5 Tiere vorhanden sein.

Gruppenester sind gestattet.



Für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner, Puten und Perlhühner müssen dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen angeboten werden. Das Kotbrett gilt nur dann als Sitzgelegenheit, wenn darauf eine Sitzstange montiert wurde.



Die Sitzstange muss 30 cm von der Wand entfernt sein.

Die Sitzstangenlänge beträgt:

- pro Jungtier 11 cm
- pro ausgewachsenes Tier 14 cm



Verbotene Handlungen beim Hausgeflügel

Beim Hausgeflügel ist das Kupieren der Schnäbel verboten. Auch das Kupieren der Flügel ist nicht erlaubt. Neu ist das trockene Kupieren, d.h. das einseitige Schneiden der Handschwingenfedern beim Wasserziergeflügel erlaubt. Trocken kupierte Tiere sind an Ausstellungen zugelassen.

Das Verwenden von Brillen, die den Tieren die Sicht geradeaus nehmen, ist nicht gestattet. Das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser ist ebenfalls nicht erlaubt.



Enten und Gänse

Für Enten und Gänse muss eine Schwimmgelegenheit mit sauberem Wasser vorhanden sein. Ein Plastikbecken genügt nicht.



Die Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.

Ziergeflügel

Bis 4 Tiere	10 m ²	20 m ³	2 m ²
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstand • trockener Sand, bzw. Erdbad • Bepflanzung als Rückzug und Schutz 			
Wachteln Japanwachtel = Legewachtel	Fläche	Höhe	pro Tier
Ab 6 Wochen Mindeströsse Gehege	5'000 cm ²	40 cm	mind. 450 cm ²
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 50% der begehbaren Fläche muss eingestreut sein (Rest darf Gitter sein) • Wasser muss immer vorhanden sein • Staubbad • Rückzugsmöglichkeit • Nest muss nicht unbedingt separat sein, eingestreuter Rückzug reicht, mind. 20 x 20 cm 16 cm 			

Sollten Unklarheiten oder Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihren Tierschutzberater von Rassegeflügel Schweiz.

Text: Ursula Götz

Bilder: Gion P. Gross